

kere Zahl von steuerpflichtigen Büchern enthält. Um sie festzustellen, entsprechend zu bezeichnen (das ist zur Sicherheit des Geschäfts für die Angestellten notwendig) und zu verzeichnen, bedarf es einer sorgsam prüfenden Durcharbeitung des ganzen Lagers. Das ist nicht in einem Tage, nicht in 14 Tagen, auch nicht in zwei Monaten getan. Der tatsächlichen Unmöglichkeit gegenüber wird sich das Steueramt trotz aller Ausführungsbestimmungen zu bescheiden haben. Das ist eins von manchen ähnlichen Beispielen.

Eine Neuaufnahme des Bestandes zu Beginn eines jeden Jahres ist für die meisten Buchhandlungen ebenso untunlich. Daher wäre die Einrichtung eines solchen immerwährenden Bestandsbuches, wie es vorgeschlagen ist, jedenfalls vorzuziehen, und es wird ohne Zweifel auch die Billigung der Aufsichtsbehörden finden. Die Nachprüfung ist durchaus einfach.

In zweiter Linie ist das Steuerbuch zu führen. »In das Steuerbuch muß bei jeder Lieferung der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Tag der Lieferung, der Betrag des Entgeltes, der Tag der Zahlung und der Steuerbetrag eingetragen werden« (aus § 15 des Gesetzes). »Im Falle des § 8 findet die Berechnung der Steuer nach Ablauf jedes Monats statt« (aus § 16 des Gesetzes).

Die Ausführungsbestimmungen sagen dazu in § 35 Nr. (1): »Das Steuerbuch ist . . . für jeden Kalendermonat gesondert zu führen. Die Eintragung hat für jeden Gegenstand, für den das Entgelt vereinnahmt wird, gesondert zu erfolgen . . . Die Eintragung ist am Tage der Vereinnahmung des Entgeltes, spätestens bei Geschäftsschluß, vorzunehmen.«

Es wird das Muster eines solchen Steuerbuches vorgeführt, das gut verwendbar ist:

Nide. Nr.	Der Gegenstände		Tag der Lieferung	Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt		Tag der Zahlung	Betrag		Steuer-		Bemerkungen (Teilzahlungen, Tag der Rückgängigmachung, des Umtausches usw.)
	handelsübliche Benennung	Stückzahl, Menge usw.		M	ℳ		M	ℳ	ℳ	betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

Im Buchhandel wird man aber vermutlich die Spalten 2 und 3 umstellen, weil unsere Gewohnheit dem besser entspricht.

In demselben § 35 heißt es dann weiterhin unter Nr. (3):

»Bei Teilzahlungen ist die Eintragung bei der ersten Teilzahlung vorzunehmen; die folgenden Teilzahlungen können, wenn sie in denselben Steuerabschnitt (Kalendermonat) wie die erste fallen, unter der Nummer der ersten Eintragung durch Ausfüllung der Spalten über den Tag und den Betrag der Zahlung und den Steuerbetrag nachgetragen werden; soweit sie in einem späteren Steuerabschnitt erfolgen, bedarf es einer vollständigen Neueintragung unter entsprechenden Vermerken in den Bemerkungsspalten der ersten und jeder späteren Eintragung«

und unter Nr. (4):

»Am Schlusse jedes Steuerabschnitts (Kalendermonats) sind die Spalten des Steuerbuchs über die vereinnahmten Entgelte und die Steuerbeträge aufzurechnen.«

Es geht hieraus also hervor, daß die Steuer nur für vereinnahmte Entgelte fällig wird und bei Teilzahlungen auch nur für die vereinnahmten Teilbeträge (unter Rückverweisung auf die früheren Teilzahlungen in der Bemerkungsspalte). — Es mag auffallen, daß in Spalte 8 der Steuerfuß anzuführen ist. Das schreibt sich daher, daß in zwei Ausnahmefällen an die Stelle der Luxussteuer von 10% die allgemeine Umsatzsteuer von 5 fürs Tausend tritt, nämlich im Falle des Verkaufes von Gegenständen zum Zwecke der gewerbmäßigen Weiterveräußerung und im Falle einer vorherigen Genehmigung zur Lieferung unter Ansatz lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer. In beiden Fällen ist auch die Bemerkungsspalte entsprechend auszufüllen. Im ersten sind dort der »Erwerber, die Nummer und das Kalenderjahr der Bescheinigung unter Angabe der ausstellenden Behörde, des Ortes und des Datums der Ausstellung einzutragen« (aus § 22 der Ausführungsbestimmungen); im zweiten in der gleichen Form die vom Umsatzsteueramt ausgestellte Bescheinigung über den Fortfall der Luxussteuer im gegebenen Falle. Die Sache hängt so zusammen: Wer-

den Luxusgegenstände »im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke erworben«, so erstattet die Steuerstelle den Personen, die dies nachweisen, auf ihren Antrag den Unterschied zwischen der von ihnen gezahlten Luxus- und der allgemeinen Umsatzsteuer. Das geht den Verkäufer also nichts an. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich vor dem Kaufe einen Erlaubnisschein zum Erwerbe eines bestimmten Gegenstandes unter Befreiung von der Luxussteuer ausstellen zu lassen. Diese befristete Bescheinigung hat der Buchhändler beim Verkaufe an sich zu nehmen, aufzubewahren und die entsprechenden Eintragungen zu machen (§ 28 des Gesetzes und § 20 der Ausführungsbestimmungen). Auffällig ist dabei nur, daß im Falle der Erstattung der Käufer die allgemeine Umsatzsteuer trägt, im Falle der vorherigen Genehmigung usw. aber der Veräußerer.

Die Umsätze zu gewerblicher Weiterveräußerung sind erst am Schlusse des Kalenderjahres zu versteuern, in den monatlichen Erklärungen zur Luxussteuer also von der Summe der empfangenen Entgelte abzusetzen. Dagegen sind die Umsätze, die auf Grund von Erlaubnisscheinen nur mit 5 vom Tausend steuerpflichtig sind, monatlich zu versteuern. Warum der Unterschied?

Die »Bemerkungsspalte« muß auch noch bei der Rückgängigmachung einer bereits bezahlten Lieferung und beim Umtausch benutzt werden. Darüber handelt § 36 der Ausführungsbestimmungen:

(1) »Wird eine bereits bezahlte Lieferung rückgängig gemacht, so ist dies in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung unter Angabe des Tages zu bemerken und das zurückgewährte Entgelt unter Bezugnahme auf die Eintragung über die rückgängig gemachte Lieferung am Schlusse des Steuerabschnitts, in dem die Rückzahlung des Entgeltes erfolgt ist, von der Gesamtheit der in dem Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte abzusetzen.«

(2) Findet ein Umtausch statt, so sind für den in Umtausch gegebenen Gegenstand die vorgeschriebenen Eintragungen (§ 35) zu machen, bei der Eintragung über den zurückgenom-

